

Kapitel 4: Rechtsformen für Nachhaltigkeitsinitiativen

Christoph Bader, Samuel Brülisauer, Thimo Wittkämper & Stephanie Moser

Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform zieht verschiedene Implikationen nach sich. Das betrifft zum Beispiel die Fragen, wie die Wirkungsorientierung verankert wird, wer mitbestimmen darf, welche Verantwortlichkeiten an wen vergeben werden oder unter welchen Voraussetzungen eine Steuerbefreiung möglich ist und ob diese angestrebt wird. Die Wahl einer geeigneten Rechtsform ist für Initiativen demnach von enormer Bedeutung. Eine grundlegende Herausforderung ergibt sich daraus, dass die aktuell in der Schweiz existierenden Rechtsformen entweder für primär wirtschaftliche oder primär ideelle Zwecke konzipiert sind und damit den beidseitigen Bedürfnissen vieler Nachhaltigkeitsinitiativen nicht vollumfänglich gerecht werden. Initiativen versuchen mit der Verankerung von Prinzipien in bestehenden Rechtskonstrukten, der Kombination verschiedener Rechtsformen oder der Beantragung der Steuerbefreiung als gemeinnützige GmbH oder AG einen Brückenschlag. Gleichzeitig betreten sie so Neuland, was zu Mehraufwand und juristischen Unsicherheiten führen kann.

Die Wahl einer geeigneten Rechtsform als Herausforderung

Ideen und Pläne für die Gründung von Nachhaltigkeitsinitiativen sowie erste Aktivitäten beginnen häufig im informellen Kreis unter Befreundeten, Bekannten und Gleichgesinnten. Will eine Nachhaltigkeitsinitiative jedoch langfristig als Akteurin gegenüber Dritten auftreten, stellt sich bald die Frage, welche Rechtsform sich für ihre Pläne und Ziele eignet. Denn erst durch eine entsprechende Formalisierung kann eine Initiative als juristische Person unabhängig von den einzelnen beteiligten Personen gegenüber Mitgliedern und der Kundschaft, aber auch gegenüber den Geldgebenden oder Zulieferfirmen agieren. Nicht zuletzt kann so die persönliche Haftung für etwaige Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren ausgeschlossen werden. Das

heißt, ein offizieller rechtlicher Status erleichtert Interaktionen mit anderen Akteurinnen und Akteuren und die Einbindung in Netzwerke, er eröffnet Zugang zu Ressourcen und Finanzierung, und er macht eine Initiative attraktiver für Mitglieder und Freiwillige (vgl. Grabs et al. 2016). Im Zusammenhang mit der Gründung von lokalen »Transition town«-Bewegungen hat beispielsweise eine internationale Studie gezeigt, dass Initiativen, die sich als juristische Person konstituiert hatten, erfolgreicher waren als solche, welche in informalen Zusammenschlüssen operierten (vgl. Feola/Nunes 2014). Spätestens dann, wenn es darum geht, bestimmte finanzielle Mittel zu erschließen oder Bewilligungen zu erhalten, sind Initiativen meist gezwungen, sich rechtlich zu formalisieren. Es besteht also auch ein gewisser Druck von außen, eine Rechtsform anzunehmen (vgl. Becker et al. 2018).

Die Wahl einer Rechtsform geht einher mit der Definition und Klärung verschiedener zentraler Fragen. Eine erste Definitionsfrage umfasst die Wirkungsorientierung respektive den Zweck (englisch: »purpose«) einer Nachhaltigkeitsinitiative (vgl. z.B. Peter/Pfammatter 2023). Zweitens gehen mit der Wahl der Rechtsform Definitionsfragen einher: Wie organisieren sich die Beteiligten intern, insbesondere welche Gremien bekommen welche Entscheidungs-, Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Denn die Rechtsform definiert, wem eine Initiative gehört, wer Entscheidungen trifft, wer die Haftung trägt sowie ob und an wen Gewinne ausgeschüttet werden (vgl. Grenzdörffer et al. 2022; Weitemeyer 2022). Drittens gibt die gewählte Rechtsform einen Rahmen dafür vor, welche Finanzierungsmöglichkeiten einer Initiative offenstehen respektive welche Voraussetzungen und Vorschriften (z.B. bezüglich Grundkapital, Mitgliederrechte/-pflichten oder Gouvernanz) zur Anwendung kommen (vgl. z.B. Humberg/Wittkämper 2024). So gestaltet die komplexe Konstellation aus Rechtsform, Eigentumsstruktur und Wirkungsorientierung den Handlungs- und Wirkungsrahmen von Initiativen (vgl. Grenzdörffer et al. 2022).

Wir haben in Tabelle 4.1 eine (nicht abschließende) Übersicht verschiedener Merkmale der in der Schweiz üblichen Rechtsformen hinsichtlich dieser drei Definitionsfragen zusammengestellt. Die etablierten Rechtsformen sind entweder primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet, mit einem Fokus auf die Generierung von Gewinnen mit dem Ziel, diese an diejenigen auszuschütten, die Anteile erworben haben. Oder aber es stehen primär ideelle Zwecke im Fokus, im Sinne gemeinwohlorientierter sozialer und ökologischer Ziele. Auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtete Rechtsformen sind zum Beispiel Aktiengesellschaften (AGs) und Gesellschaften mit beschränkter Haf-

tung (GmbHs). Beispiele für Rechtsformen mit ideellem Zweck sind Vereine und Stiftungen. Genossenschaften bewegen sich in diesem Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher und ideeller Ausrichtung. Die Genossenschaft ist eine bereits alte Rechtsform, die traditionell die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbsthilfe ihrer Mitglieder bezieht. Die wirtschaftliche Kooperation unter demokratischer Kontrolle ihrer Mitglieder kann jedoch oder gerade dadurch auch gesellschaftlichen Nutzen ermöglichen. Kürzlich wurde von gesetzgeberischer Seite die Genossenschaft explizit auch für ideelle Zwecke geöffnet.

Rechtsformen mit typischerweise ideeller Zweckorientierung (Vereine und Stiftungen) erschweren eine Eigenkapitalfinanzierung (vgl. Spiess-Knafel/Langer 2019) und es können nur in einem beschränkten Maß bezahlte Angebote und Dienstleistungen erbracht werden. Gleichzeitig kann die Meinungsfindung in den demokratisch angelegten Strukturen von Vereinen und Genossenschaften sehr zeitaufwändig sein. Wirtschaftsorientierte Rechtsformen werden demgegenüber weniger privat oder durch die öffentliche Hand gefördert und haben es schwerer, eine Steuerbefreiung aufgrund des Verfolgens gemeinnütziger Zwecke zu erhalten (vgl. Dinnie/Holstead 2018). Zudem ergeben sich Unterschiede dabei, wie die Zweckorientierung verankert und damit eine langfristige, gesellschaftliche Wertorientierung der Initiative gesichert werden kann. Während sich Gründerinnen und Gründer in der Startphase meist über den Zweck der Initiative und die grundsätzlichen Prinzipien einig sind, läuft die Initiative im Verlauf der Zeit Gefahr, dass ihr ursprünglicher Zweck durch neu hinzukommende oder externe Akteurinnen und Akteure und Besitzerinnen und Besitzer geändert wird (die sogenannte »mission drift«). Dies kann beispielsweise infolge eines Wechsels in der Geschäftsführung oder durch Investorinnen, Investoren oder mächtige Partnerorganisationen geschehen, die langfristig über die Geschäftsstrategien einer Initiative mitbestimmen wollen (vgl. Humbel/Wittkämper 2024).

»Ich habe die demokratischen Strukturen und Meinungsunterschiede von Vereinen im Sport erlebt. Ich sah das Risiko, dass ich in einem Verein Energie und Ressourcen einbringen würde und der Verein dann wegen Meinungsunterschieden auseinanderfällt« (Interview mit Sonja Grässlin, WERT!Stätte).

Tabelle 4.1: Generische Merkmale etablierter Rechtsformen der Schweiz im Überblick*

Wie werden Mittel generiert?	Wie ist die Initiative organisiert?	Welchen Zweck verfolgt die Initiative?
<p>Siftungen finanziieren sich auf unterschiedliche Weise, einerseits können sie von einem entsprechenden Stiftungsvermögen und dessen Erträgen gespeist werden. Andererseits sind Drittmittel (wie Spenden, Staatsbeiträge und Zuwendungen aus (wirtschaftlich aktivem) Partnerinitiativen möglich. Aus diesen Fördermitteln können wiederum Zuwendungen an Dritte gemacht werden.</p> <p>Typischerweise verfolgen Stiftungen weder wirtschaftliche Zwecke noch kommerzielle Aktivitäten. Grundsätzlich ist dies jedoch möglich, was aber Implikationen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und damit etwaige Steuerbegünstigungen hat.</p>	<p>Eine Stiftung ist eine eigenständige juristische Person und hat weder Eigentümerinnen und Eigentümer noch Mitglieder. Das heißt, ein gegebenenfalls vorhandenes Stiftungsvermögen respektive entsprechende Güter gehören der Stiftung und werden nur für den festgelegten Stiftungszweck eingesetzt. Die Stiftung wird durch einen eingesetzten Stiftungsrat geleitet, dieser wird wiederum von einer staatlichen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt. Der Stiftungsrat ist ein ausführendes Organ und kann den Zweck nicht im Alleingang ändern. In erster Linie haftet das Stiftungsvermögen (bei Verletzung der Sorgfaltspflicht haften die Mitglieder des Stiftungsrats mit ihrem Privatvermögen).</p>	<p>Eine Stiftung ist eine eigenständige juristische Person und hat weder Eigentümerinnen und Eigentümer noch Mitglieder. Das heißt, ein gegebenenfalls vorhandenes Stiftungsvermögen respektive entsprechende Güter gehören der Stiftung und werden nur für den festgelegten Stiftungszweck eingesetzt. Die Stiftung wird durch einen eingesetzten Stiftungsrat geleitet, dieser wird wiederum von einer staatlichen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt. Der Stiftungsrat ist ein ausführendes Organ und kann den Zweck nicht im Alleingang ändern. In erster Linie haftet das Stiftungsvermögen (bei Verletzung der Sorgfaltspflicht haften die Mitglieder des Stiftungsrats mit ihrem Privatvermögen).</p>

Wie werden Mittel generiert?	Wie ist die Initiative organisiert?	Welchen Zweck verfolgt die Initiative?
Vereine finanzieren sich meist über Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen (z.B. öffentliche Aufträge), Sammlungen, Fundraising, Einnahmen von Anlässen sowie Zuwendungen von Stiftungen und der öffentlichen Hand. Ein Verein übt grundsätzlich keine kommerziellen Aktivitäten aus, erwirtschaftet keine Gewinne und kann diese demnach auch nicht an Mitglieder ausschütten. Kommerzielle Aktivitäten können dann ausgeübt werden, wenn ein übergeordneter ideeller Zweck vorliegt, der sogenannten Dritten zugutekommt. Wirtschaftliche Zwecke wiederum können dann verfolgt werden, wenn gleichzeitig keine kommerziellen Aktivitäten ausgeübt werden (z.B. als Berufsverband).	Verein (vgl. ZGB, Art. 60–79) ²	Ein Verein verfolgt primär einen ideellen Zweck. Der Zweck ist in den Vereinsstatuten festgelegt. Eine Änderung der Vereinsstatuten bedingt – wenn nicht anders festgelegt – eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen bei der Mitgliederversammlung.

Wie werden Mittel generiert?	Wie ist die Initiative organisiert?	Welchen Zweck verfolgt die Initiative?
<p>Die Genossenschaft finanziert sich insbesondere aus ihren kommerziellen Aktivitäten, zu einem kleineren Teil aus dem Einlagen der Genossenschaftsmitglieder. Die Genossenschaft braucht kein vorgeschrriebenes Grundkapital. Falls ein Grundkapital eingeführt wird, teilt sich dieses in sogenannte Anteilscheine, die jedoch keine Wertpapiere und damit nicht handelbar sind.</p> <p>Ein Reinertrag geht (wenn nicht anders festgelegt) ins Genossenschaftsvermögen und nicht an die Mitglieder. Eine (begrenzte) Ausschüttung ist jedoch möglich.</p> <p>Genossenschaft (vgl. OR, Art. 828–926)³</p>	<p>Eine Genossenschaft gehört den Genossenschaftsmitgliedern. Sie wird von einer Verwaltung (mindestens drei Personen) geleitet und durch eine Revisionssstelle geprüft. Die Verwaltung ist gegenüber ihren Genossenschaftsmitgliedern bei der Generalversammlung respektive bei der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Ungeachtet der Anteilscheinrechte der Genossenschaftsmitglieder gilt das Prinzip der Stimmengleichheit, das heißt, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Kein Mitglied kann in dem Sinne die alleinige Kontrolle über eine Genossenschaft übernehmen. Entscheidungen (wie z.B. Statutenänderungen) müssen von der Generalversammlung respektive Delegiertenversammlung bewilligt werden. Eine Genossenschaft braucht zur Gründung mindestens sieben Mitglieder. Sofern nicht anders in den Statuten festgehalten, haften Genossenschaftsmitglieder nur mit dem Genossenschaftsvermögen (sofern ein solches vorhanden ist) und nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.</p>	<p>Eine Genossenschaft verfolgt grundsätzlich einen wirtschaftlichen Zweck, jedoch im primären Interesse der Genossenschaftsmitglieder im Sinne der gemeinsamen Selbsthilfe (und nicht der Kapitalerlöse wie z.B. bei der AG). Dieser ist in den Statuten geregelt, eine Änderung braucht eine Mehrheitsentscheidung der Genossenschaftsversammlung. Neben wirtschaftlichen Zwecken kann eine Genossenschaft auch andere Zwecke verfolgen, das heißt, es können auch Interessen Dritter (d.h. von Nichtmitgliedern) verfolgt werden.</p>

Wie werden Mittel generiert?	Wie ist die Initiative organisiert?	Welchen Zweck verfolgt die Initiative?
<p>Aktiengesellschaft (AG; vgl. OR, Art. 620–763)⁴</p> <p>Eine AG finanziert sich normalerweise aus den kommerziellen Aktivitäten des Unternehmens sowie aus den Einlagen der Aktieninhabenden. Grundsätzlich sind jedoch auch andere Quellen möglich (Spenden, öffentliche Zuwendungen etc.). Zur Gründung einer AG braucht es ein Aktienkapital von mindestens 100.000 CHF (davon müssen mindestens 20 Prozent respektive 50.000 CHF auf ein Schweizer Bankkonto einbezahlt werden). Eine AG ist primär auf wirtschaftliche Zwecke und kommerzielle Aktivitäten ausgerichtet. Das Vermögen stammt von den Anlegenden (Aktieninhabenden) und aus den kommerziellen Aktivitäten. Ein Reinertrag wird, falls nichts anders vereinbart, anteilig an die Aktieninhabenden ausbezahlt.</p> <p>Eine AG gehört den Aktieninhabenden. Diese beteiligen sich mit ihren Einlagen (Aktien) am Grundkapital, das heißt, das Vermögen der Initiative gehört anteilig den Aktieninhabenden, gehaftet wird nur mit diesem eingezahlten Kapital. Diese Anteile können weiterverkauft werden. Grundsätzlich kann die AG einem oder einer einzigen Aktieninhabenden gehören. Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Aktieninhabenden, die über Statuten, Verwaltungsrat, Revisionsstelle, Verwendung des Gewinns etc. bestimmt. Das Stimmrecht gilt – wenn nicht anders vereinbart – anteilig der gehaltenen Aktien. Die Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>Die Form einer AG ist primär auf die Bedürfnisse des Betriebs eines profitorientierten Unternehmens mit hohem Kapitalbedarf ausgelegt, das heißt auf einen wirtschaftlichen Zweck. Eine AG ist primär den Interessen ihrer Aktieninhabenden verpflichtet, die zumeist gewinnorientierter Natur sind. Der Zweck wird in den Statuten festgelegt. Eine Zweckänderung bedingt eine Zweidrittelmehrheit der Gesellschaftsversammlung. Ein Reinertrag wird (wenn nicht anders festgelegt) an die Aktieninhabenden ausgeschüttet. Eine AG kann jedoch auch zu einem anderen als einem wirtschaftlichen Zweck gegründet werden, also zum Beispiel zu einem gemeinnützigen Zweck, was grundsätzlich zur Anerkennung des Gemeinnützigekeitsstatus respektive zur Steuerbefreiung führen kann.</p>		

Wie werden Mittel generiert?	Wie ist die Initiative organisiert?	Welchen Zweck verfolgt die Initiative?
Eine GmbH finanziert sich hauptsächlich aus den kommerziellen Aktivitäten des Unternehmens, zu einem kleinen Anteil aus dem in die Gesellschaft eingebrochenen Kapital. Grundsätzlich sind jedoch auch andere Quellen möglich (Spenden, öffentliche Zuwendungen etc.). Zur Gründung einer GmbH braucht es ein Stammkapital von mindestens 20.000 CHF.	Eine GmbH gehört den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, die Stammannteile des Gesellschaftskapitals besitzen. Die Anteile können weitergegeben und/oder verkauft werden. Eine GmbH wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet, die oder der von der Gesellschaftsversammlung eingesetzt wird. Die Jahresrechnung wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Gesellschaftsversammlung bestimmt auch Statuten, Gewinnverwendung etc. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften ähnlich wie bei der Genossenschaft und anders als bei einem Einzelunternehmen nur mit dem Gesellschaftsvermögen, nicht jedoch mit ihrem Privatvermögen. Die Form der GmbH kombiniert damit unternehmerische Geschäftsführung mit beschränkter Haftung.	<p><i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH; vgl. OR Art. 772–827)⁵</i></p> <p>Die Form der GmbH ist primär auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Betriebe mit nicht zu hohem Kapitalbedarf ausgelegt, das heißt auf einen wirtschaftlichen Zweck. Die GmbH ist den Interessen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter verpflichtet, die vielfach die Unternehmerinnen und Unternehmer selber sind.</p> <p>Theoretisch kann eine GmbH auch zu einem anderen als einem wirtschaftlichen Zweck gegründet werden (vgl. OR, Art. 772 ff.), also zum Beispiel zu einem privatreichen Zweck. Für die Steuerbefreiung muss ein gemeinnütziger Zweck statutarisch verankert sein.</p> <p>Zudem dürfen Kapital und Gewinn nicht ausgeschüttet werden und bei einer Auflösung ausschließlich an gemeinnützige Organisationen übergehen.</p>

* Die Tabelle liefert einen generischen Überblick. Neben den erwähnten Rechtsgrundlagen und Informationswebsites beziehen wir uns insbesondere auf Beglinger/Gmür 2019; Markowitz/Lorant 2016; Peter/Pfammatter 2023; Weitemeyer 2022. Für einen ausführlichen juristischen Rechtsforeground vergleich für Initiativen mit zwei Zwecken vgl. Humbel/Wittkämper 2024.

¹ <https://www.swissfoundations.ch>

² <https://www.vitaminib.ch>

³ <https://www.ideecooperative.ch>

⁴ <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/aktiengesellschaft.html>

⁵ <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/gmbh.html>

Mit der Wahl der Rechtsform stellen die Gründungsmitglieder von Nachhaltigkeitsinitiativen also die Weichen für die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Initiative. Sich hier festzulegen, erhöht den Organisationsgrad und die Funktionsfähigkeit der Initiativen, es führt aber gleichzeitig auch zu einer Einschränkung bezüglich der Flexibilität von Strukturen und Prozessen und erhöht die Verpflichtungen in Bezug auf die formalen Erfordernisse und die administrativen Aufgaben, die für die Agilität von Initiativen auch hemmend wirken können (vgl. Penha-Lopes et al. 2019). Entsprechend sollte die Wahl der geeigneten Rechtsform sowie die mit der Gründung einhergehende sorgfältige und vorausschauende Gestaltung der Statuten oder Satzungen und Regularien bewusst, unterstützt durch professionelle Beratung und unter Berücksichtigung sämtlicher Implikationen erfolgen. Eine möglichst frühzeitige sorgfältige Prüfung der Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Rechtsformen und darauf aufbauend die Wahl einer passenden Rechtsform lohnen sich und sollten nicht nur durch so etwas wie zum Beispiel ideologische Vorurteile gegenüber bestimmten Rechtsformen begründet sein. Denn der Entscheidungsprozess braucht einerseits Zeit (vgl. Feola/Nunes 2014), und andererseits lässt sich die einmal gewählte Rechtsform zu einem späteren Zeitpunkt nur noch mit großem Zeitaufwand und hohen Kosten (z.B. für Rechtsberatung und notarische Beglaubigungen) wieder ändern.

Grundsätzlich können Nachhaltigkeitsinitiativen sämtliche in der Schweiz existierende Rechtsformen annehmen. Häufig wählen gemeinwohlorientierte Initiativen jedoch die Form eines Vereins oder einer Genossenschaft, die ihrem ideellen Zweck mehr Rechnung tragen als AGs oder GmbHs. Initiativen experimentieren jedoch zunehmend auch mit neuen Lösungen, die einer zugleich wirtschaftlichen und ideellen Orientierung folgen (vgl. Chauhan/O'Neill 2020; Morgan 2019). Sie suchen hierbei beispielsweise nach Lösungen, die Wirkungsorientierung ihrer Geschäftstätigkeit zu verankern, ihre Natur als Initiative mit zwei Zwecken nach außen zu kommunizieren oder gemischte Finanzierungsmodelle zu ermöglichen.

»Ich denke es braucht ein grundlegendes Verständnis dafür, dass ein Unternehmen nicht zwingend profitorientiert sein muss. In der Schweiz gibt es diesen Dualismus zwischen sozialem Engagement und gewinnmaximierendem Profitdenken. Wenn du aber dazwischen liegst, wie beispielsweise OFFCUT, ist es sehr mühsam.« (Interview mit Claudia Meyer und Maurizio Degiacomi, OFFCUT)

Im Gegensatz zu anderen Ländern Europas, welche bereits verschiedene etablierte Rechtsformen für Unternehmen mit duality Zweckorientierung kennen (z.B. »benefit corporations« in den USA, dazu mehr weiter unten), gibt es in der Schweiz bisher keinen expliziten Rechtsstatus für Initiativen mit ideeller Zweckorientierung und gleichzeitig kommerzieller Mittelgenerierung (vgl. Peter/Pfammatter 2023).¹

Zwar sind verschiedene Ausgestaltungsvarianten mit den etablierten Rechtsformen möglich, vielfach stoßen Initiativen beim Ausloten dieser Handlungsspielräume jedoch auf rechtliche Definitions- sowie strukturelle Probleme, beispielsweise bezüglich der Gouvernanz (vgl. ausführlich hierzu Humbel/Wittkämper 2024). Es besteht zudem die Gefahr, dass das neue Konstrukt mit Rechtsunsicherheit behaftet ist. Zum mindesten in Steuerfragen kann man sich durch ein vorhergehendes Steuer-»ruling« bei den kantonalen Behörden absichern, was allerdings erhebliche juristische Abklärungen erfordern kann.

Wir interessieren uns deshalb für Nachhaltigkeitsinitiativen, die auf verschiedene Weise Lösungen gefunden haben, wie sie multiple Anforderungen bezüglich der Rechtsform vereinen und die Vorteile verschiedener Rechtsformen kombinieren. Wir stellen im Folgenden in einem ersten Schritt dar, wie Initiativen mittels Rechtskonstrukten ihre Wirkungsorientierung verankern. Im Anschluss porträtieren wir zweitens Initiativen, die verschiedene Rechtsformen kombinieren, zum Beispiel mittels Social Franchising. Drittens betrachten wir die Option, als GmbH oder AG die Steuerbefreiung zu erlangen, unter anderem auch, um Zugang zu gemeinnütziger Förderung, zum Beispiel durch Stiftungen und Spenden, zu erhalten. Zum Ende dieses Kapitels versuchen wir, einen Ausblick auf die Entwicklung in der Schweiz bezüglich neuer Rechtsformen zu geben.

Ideelle Wirkungsorientierung bei bestehenden Rechtsformen

Viele Nachhaltigkeitsinitiativen wählen die Rechtsform des Vereins oder der Genossenschaft, da diese auf das Streben nach ideellen Zwecken ausgerichtet

¹ Grundsätzlich wird unterschieden zwischen einer wirtschaftlichen Zweckorientierung (= dem eigentlichen Ziel einer Initiative) und kommerziellen Aktivitäten (= Mittel, um einen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Zweck zu erreichen; vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser 2023).

sind. In diesen Rechtsformen genießen die Mitglieder- respektive die Genossenschaftsversammlung eine sehr hohe Entscheidungsmacht, was auch der basisdemokratischen Kultur vieler Initiativen entspricht (so können in den Statuten bspw. auch Einstimmigkeitsquoten eingeführt werden). Gleichzeitig ist der Handlungsspielraum des Vorstands eingeschränkt. Viele derjenigen, die Nachhaltigkeitsinitiativen gegründet haben oder gründen wollen, sehen sich daher mit dem Zielkonflikt konfrontiert, dass sie einerseits eine basisdemokratische Kultur in ihrer Initiative pflegen möchten, andererseits aber als Geschäftsführende langfristig auch über die Entwicklung der Initiative eine gewisse Entscheidungshoheit wollen. Schließlich sind sie in der Regel intrinsisch motiviert, von einer gemeinsamen Vision getrieben, und bringen oft unentgeltlich eigene finanzielle, materielle und zeitliche Ressourcen für die Initiative auf. Eine Lösung für dieses Dilemma kann durch explizite Formulierungen in den Statuten gefunden werden. So hält beispielsweise der Verein »Madame Frigo«, der sich für die Rettung von Lebensmitteln einsetzt, in den Vereinsstatuten fest, dass die Entscheidung bei Stimmen gleichheit bei der Präsidentin (in diesem Falle der Gründerin) liegt. So kann das Engagement der Vereinsmitglieder mit dem Mitbestimmungsrecht, das die Vereinsform bietet, honoriert werden, gleichzeitig erhält das Präsidium größere Gestaltungsmacht.

Im Gegensatz dazu wählen einige Nachhaltigkeitsinitiativen auch bewusst wirtschaftlich orientierte Rechtsformen, sei es, um möglichst große Freiräume bei der Generierung finanzieller Mittel zu erhalten, oder sei es, um Zuständigkeiten und Entscheidungswege einfach zu gestalten. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, ideelle Zwecke im statutarischen Zweckartikel des Unternehmens zu verankern. Dies ist in der Schweiz sowohl bei Genossenschaften und GmbHs als auch bei AGs möglich.² Eine solche statutarische Verankerung verpflichtet die Geschäftsleitung, sich auch an den erwähnten ideellen Zwecken zu orientieren. Zusätzlich streben diese Initiativen danach, dass ein solcher ideeller Zweck für Außenstehende auch ersichtlich und glaubwürdig ist.

² Vgl. hierzu weitere Informationen unter <https://schub.swiss/toolbox/gruendung-wirkungsverankerung/#rechtsformen>.

Box 4.1: »Benefit corporation« und »B Corp«-Zertifizierung »Benefit corporation« bezeichnet als Sammelbegriff Unternehmen, denen ein Multi-Stakeholder-Ansatz am Herzen liegt und die nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und ökologische Wirkungen berücksichtigen. In verschiedenen US-Bundesstaaten und einigen europäischen Ländern haben sich dazu eigene Rechtsformen etabliert; teilweise zusätzlich zu bereits bestehenden (dualen) Rechtsformen (vgl. Del Baldo 2019; Honeyman/Jana 2019; Peter/Pfammatter 2023). In der Schweiz und einigen anderen europäischen Ländern hat sich bisher noch keine eigene Rechtsform etabliert, hingegen existiert mit der »B Corp«-Zertifizierung ein Gütesiegel für die umfassende Bewertung verschiedener ökologischer und sozialer Leistungen eines Unternehmens. Diese lässt sich mit verschiedenen Rechtsformen kombinieren. Bedingung für den Erhalt des Gütesiegels ist unter anderem die Verankerung in der Rechtsform der Initiative (also z.B. in den Statuten oder der Satzung). Die »B Corp«-Zertifizierung wird in der Schweiz von der gemeinnützigen Stiftung B Lab Switzerland vergeben. B Lab Switzerland ist Mitglied des internationalen Netzwerks B Lab Global. Eine erfolgreiche Zertifizierung weist eine unternehmerische Verpflichtung zu sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsstandards aus, namentlich in Bezug auf Auswirkungen der Betriebsabläufe und des Geschäftsmodells auf Mitarbeitende, Kundschaft, Umwelt und Gesellschaft. Die Zertifizierung geht jedoch nicht so weit, auch Vorgaben zu Gewinnausschüttung und interner Gouvernanz zu machen. Die unternehmerische Verpflichtung zu sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsstandards ist zudem nicht langfristig gesichert und festgeschrieben, so dass diese zum Beispiel durch wechselnde Eigentums- und Mehrheitsverhältnisse abgeändert werden kann.

Weitere Informationen B Lab Schweiz: <https://de.blab-switzerland.ch>

B Lab Global: <https://www.bcorporation.net/en-us/>

Dies hat beispielsweise die Initiative »MagicTomato« gemacht, ein Online-marktplatz für lokale Landwirtschaftserzeugnisse. »MagicTomato« hat sich als AG konstituiert. Um die Gemeinwohlorientierung nach außen ausdrücken zu können, entschied sich »MagicTomato« zudem zur Zertifizierung als »B Corp« (siehe Box 4.1). Die »B Corp«-Zertifizierung sieht vor, Nachhaltigkeitsprinzipien und -verpflichtungen in den Statuten festzuhalten und sie damit

in die Rechtsform der Initiative zu integrieren. Diese Anforderungen werden zudem durch Transparenz und Rechenschaftspflichten ergänzt. Geschieht die Verankerung in den Statuten nachträglich, muss eine Mehrheit der Aktieninhabenden dieser Änderung zustimmen. Dies bedeutet aber zugleich, dass eine Mehrheit der Eigentümerinnen und Eigentümer die Zweckorientierung auch wieder aufheben kann, das heißt, wenn sich an der Gesamtheit der Aktieninhabenden etwas verändert, oder bei Änderungen der strategischen Ausrichtung ist die Zweckorientierung nicht langfristig gesichert.

Einen Schritt weiter als die statutarische Verankerung ideeller Zwecke in den Statuten geht das Verantwortungseigentum (englisch: »steward-ownership«). Ähnlich wie die »benefit corporation« ist das Verantwortungseigentum in der Schweiz bisher keine eigene Rechtsform, vielmehr müssen die entsprechenden Prinzipien (vgl. Box 4.2) via Statuten (und allenfalls über mehrere Entitäten, siehe unten) in einer der bestehenden Rechtsformen verankert werden. Beim Verantwortungseigentum besteht das Hauptziel darin, die Zweckorientierung unwiderruflich rechtlich zu verankern, so dass diese auch bei wechselnden Eigentumsverhältnissen erhalten bleibt. Als Konzept geht das Verantwortungseigentum damit einen Schritt weiter, indem die Eigentumsrechte neu definiert werden und Stimmrechte von den Gewinn- und Vermögensrechten entkoppelt werden (vgl. Purpose Stiftung 2020; vgl. auch Box 4.2).

In der Schweiz haben erst wenige Initiativen Verantwortungseigentum umgesetzt. Eine der Ersten, die diesen Weg wählte, ist das Unternehmen Mitte in Basel. Dieses ist als GmbH konstituiert. Es hat jedoch zwei gesellschaftsorientierte Regeln in seinen Statuten verankert. Die erste betrifft die Stimmberechtigung. In den Statuten wurde festgelegt, dass nur die Geschäftsführerenden über das Unternehmen bestimmen können und Externe, die in das Unternehmen investieren, keine Stimmrechte erhalten. Zudem wurde festgehalten, dass das Unternehmen nicht verkauft oder vererbt werden kann. Damit wird langfristig sichergestellt, dass das Unternehmen in voller Verantwortung geführt wird und nicht zweckentfremdet werden kann. Die zweite Regel in den Statuten besagt, dass die Gewinne des Unternehmens nicht an die Besitzerinnen und Besitzer, in diesem Fall die Geschäftsführung, ausgeschüttet werden können, sondern im Unternehmen bleiben. Damit können die Gewinne nicht privatisiert werden.

Box 4.2: Verantwortungseigentum (»Purpose«-Unternehmen) Die Hauptidee des Verantwortungseigentums liegt darin, die Zweckorientierung einer Initiative oder eines Unternehmens zu sichern und den etwaigen (Eigen-)Interessen wechselnder Inhaberinnen und Inhaber zu entziehen, gleichzeitig aber wirtschaftliche Aktivitäten zu verfolgen, deren Gewinne hauptsächlich zurück in die Initiative oder das Unternehmen fließen, das heißt dem festgelegten Zweck (englische: »purpose«) zugutekommen. Dies wird durch die folgenden zwei Prinzipien erreicht, die rechtlich bindend langfristig verankert werden (vgl. Purpose Stiftung 2020):

Selbstbestimmungsprinzip: Die (Mehrheit der) Stimmrechte liegen bei aktiven Unternehmerinnen und Unternehmern. Das heißt, Stimmrechte werden nur an mit der Initiative eng verbundene Personen vergeben, welche die Werte des Unternehmens tragen, zum Beispiel die Mitarbeitenden, die Geschäftsleitung oder der Verwaltungsrat. Stimmrechte können nicht als Spekulationsgut gehandelt noch können sie vererbt werden, vielmehr zählt bei der Weitergabe das Prinzip der Werte- und Fähigkeitsverwandtschaft. Das Unternehmen kann nur mit einstimmigem Beschluss aller Stimmen aufgelöst werden.

Prinzip der Vermögensbindung: Die Gewinne sind Mittel zum Zweck und kein Selbstzweck. Diese Zweckorientierung wird unwiderruflich, rechtlich bindend (in den Statuten) festgelegt. Das heißt, etwaige Gewinne fließen ins Unternehmen. Gewinne und Vermögen können nur limitiert entnommen werden, um Investitionen risikoadäquat zu verzinsen, Gründungsmitglieder fair zu kompensieren und Mitarbeitende am Erfolg zu beteiligen. In der Variante des Veto-Anteil-Modells wird dieser zudem gesichert, indem ein Prozent der Anteile (der sogenannte »golden share«) an eine externe, oft gemeinnützige, Stiftung ausgelagert werden, die für gewisse Statutenänderungen ein Vetorecht hält und so für die Einhaltung der Prinzipien des Verantwortungseigentums einsteht.

Um als Unternehmen Kapital aufnehmen zu können, werden üblicherweise verschiedene Anteilsklassen geschaffen, die mit unterschiedlichen Stimm- und Vermögensrechten ausgestattet werden. So können Investierende Anteile mit nach oben limitierter Dividendenausschüttung und eingeschränkten Stimmrechten als Gegenwert für ihre Investition erhalten. Gründungsmitglieder oder andere mit dem Unternehmen verbundene Personen

erhalten Anteile mit Stimmrechten ohne (oder nur sehr eingeschränkte) Gewinnrechte. Nicht eng mit der Initiative verbundene investierende Personen können demgegenüber durch limitierte Stimmrechte keinen Einfluss auf die Zweckorientierung und Unternehmensführung nehmen. Die gesellschaftliche Zweckorientierung ist also unwiderruflich verankert, nicht jedoch der inhaltliche Zweck an sich, dieser kann, anders als zum Beispiel bei Stiftungen, angepasst werden. Dies lässt im Gegensatz zur Stiftungslösung strukturell zu, dass sich die Initiative mit der Zeit durchaus veränderten Gegebenheiten inhaltlich anpassen kann, während weiterhin gewährleistet ist, dass Aktivitäten und insbesondere das Unternehmensvermögen an den Zweck gebunden ist und nicht privatisiert wird.

In der Schweiz wird das Konzept des Verantwortungseigentums durch Purpose Schweiz vorangetrieben. Purpose Schweiz unterstützt Unternehmen in der Umsetzung von Verantwortungseigentum durch persönliche Beratung, Bereitstellung von Vorlagen wie z.B. Musterstatuten und Vermittlung von Wissen über Vorträge und Webinare. Die Veto-Rechte können an die Purpose Stiftung Schweiz übertragen werden. Die Beschaffung von Kapital wird von Purpose Schweiz begleitet und verschiedene Zugänge geschaffen. So zum Beispiel zu »Purpose Evergreen Capital«. Diese unterstützen Unternehmen, die zum Verantwortungseigentum wechseln möchten dabei, entsprechende Anteile zurückzukaufen.

Weitere Informationen Purpose Schweiz: <https://purpose-schweiz.org>
Purpose Stiftung: <https://stiftungen.stiftungschweiz.ch/organisation/purpose-stiftung>

Bei der Umsetzung des Verantwortungseigentums wird für Initiativen ab mittlerer Größe zudem empfohlen, die Rechtsform der GmbH oder AG mit einem Veto-Anteil-Modell zu kombinieren, und dies in den Statuten zu verankern (siehe Box 4.2). Für den Handelsregistereintrag werden die Statuten vom entsprechenden Kanton geprüft. Dies ist bisher erst wenigen Unternehmen in den Kantonen Basel Landschaft (Link3), Zürich (Ventu GmbH und Purpose Schweiz GmbH) und Bern (Flavum GmbH) gelungen. Es stellen sich also Herausforderungen bei der Eintragungspraxis in den unterschiedlichen Kantonen. Ein Vorreiterbeispiel für die Umwandlung einer AG hin zum Verantwortungseigentum ist mit Crowdcontainer in Erarbeitung. In einer Zwischenlösung sind im Jahr 2024 noch ein Teil der Anteile in Besitz von

Investorinnen und Investoren, die Mehrheit jedoch bei den Gründungsmitgliedern und der einprozentige Vetoanteil bei der Purpose Stiftung. Nicht zuletzt wird sich noch erweisen müssen, ob das Verantwortungseigentum für mögliche Investorinnen und Investoren attraktiv genug ist, um ihr Geld zur Verfügung zu stellen, und ob die gefundenen Rechtskonstrukte in einem Streitfall (z.B. im Fall einer Erbschaft) juristisch standhalten.

Das Verantwortungseigentum als Struktur gibt keine inhaltliche (soziale, ökologisch nachhaltige) Ausrichtung des Zwecks vor, zieht aber durch den zu Grunde liegenden Wertekompass eher solche Unternehmen oder Initiativen an. Der Kern von Verantwortungseigentum liegt im nachhaltigen, generationenübergreifenden Bestand der Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines Unternehmens, der unter anderem durch die rechtssicher verankerte Vermögensbindung respektive Zweckorientierung erreicht wird. Der an Nachhaltigkeitsprinzipien orientierte inhaltliche Zweck wiederum wird beispielsweise durch Zertifizierungen festgelegt. Gerade aus diesem Grund ist die Kombination einer statutarischen Verankerung einer inhaltlichen dualen Zweckorientierung, wie beispielsweise in einer »B Corp«-Zertifizierung, mit einer Rechtsstruktur nach Verantwortungseigentum (strukturelle Verankerung) für soziale oder nachhaltige Initiativen sehr spannend.

Neben der Verankerung der ideellen Orientierung im statutarischen Zweckartikel sowie deren langfristiger Sicherung beispielsweise durch Verantwortungseigentum stellt sich für Nachhaltigkeitsinitiativen auch die Frage nach Formen von Gouvernanz. Besonders Unternehmen, die sich dem sozialen Unternehmertum (»social entrepreneurship«) oder der Sozial- und Solidarökonomie zuordnen, legen häufig großen Wert darauf, dass ihr Zweck nicht nur verankert ist, sondern in klaren Regeln bezüglich der Gewinnverwendung und Entscheidungsmechanismen im Unternehmensalltag zum Leben erweckt wird. Gängige Kriterien für die »Qualifikation« als soziales Unternehmen sehen deshalb zum einen die Reinvestition eines Großteils der Ertragsüberschüsse in die gesellschaftliche Wirkung vor (vgl. Defourny/Nyssens 2014; Humbel/Wittkämper 2024; SENS o.D.). Zum anderen werden Gouvernanzelemente betont: einerseits die Autonomie des Unternehmens gegenüber dem Staat und übergeordneten Eigentumsstrukturen, andererseits das Vorhandensein von Mitwirkungsmöglichkeiten für Stakeholderinnen und Stakeholder, etwa in Form von Vertretungen von Mitarbeitenden, anderweitig betroffenen Gruppen oder gemeinnützigen Stiftungen im Verwaltungsrat (vgl. Humbel/Wittkämper 2024). Während die Genossenschaft die demokratische Mitbestimmung ihrer Mitglieder zwingend vorsieht, können solche

Gouvernanzkriterien bei GmbHs und AGs statutarisch festgeschrieben werden.

Konstrukte aus mehreren Rechtsformen

Eine weitere Möglichkeit, die Nachteile einzelner Rechtsformen zu überwinden, besteht darin, mehrere Rechtsformen zu kombinieren. Dies kann einerseits erfolgen, wenn einzelne Tätigkeitsbereiche in eine weitere Rechtsform ausgelagert werden. Eine Beispielinitiative, die eine entsprechende Lösung umgesetzt hat, ist »Effinger«. Der »Effinger« ist einerseits als Verein organisiert, der seinen Mitgliedern einen Co-Working-Space sowie Wissens-, Austausch- und Unterstützungsmöglichkeiten bietet. Der Café- und Barbetrieb im gleichen Gebäude wird als GmbH geführt, die wiederum eine Untermieterin des Vereins ist, womit die Vorteile beider Rechtsformen vereint werden.

Eine weitere Möglichkeit, mehrere Rechtsformen zu kombinieren, wurde von der Initiative OFFCUT gewählt. OFFCUT wendet ein einzigartiges Rechtskonstrukt an, das aus einer Genossenschaft als Dachstruktur und Vereinen als Mitgliedern der Genossenschaft besteht. Die Rechte und Pflichten der Vereine werden mittels Social-Franchising-Vertrag geregelt (siehe Box 4.3). Damit wird gewährleistet, dass Initiativen in anderen geografischen Regionen die Idee der Gründungsinitiative übernehmen können und dabei der ursprüngliche ideelle Zweck erhalten bleibt.

Als 2012 der erste OFFCUT-Materialmarkt in Basel mit der Vereinsgründung beschlossen wurde, verankerten die Gründungsmitglieder ihre Werte in den Vereinsstatuten, dachten dabei jedoch nicht an eine spätere Expansion in andere Städte der Schweiz. Dann zeigte sich jedoch, dass der OFFCUT-Materialmarkt in Basel Erfolg hatte und ein zweiter Standort in Zürich in Betracht gezogen wurde, so dass sich die Frage stellte, wie die beiden Standorte miteinander verbunden werden könnten. Einerseits sollten die wenigen Ressourcen, die vorhanden waren, effizient eingesetzt, Infrastrukturen geteilt sowie eine gemeinsame Strategie, mit geteilten Werten und Visionen, verfolgt werden. Andererseits sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die Werte und Prinzipien von OFFCUT an künftigen Standorten gleichermaßen umgesetzt werden. Die beiden Vereine OFFCUT Basel und OFFCUT Zürich entschieden sich dafür, die Genossenschaft OFFCUT als gemeinsames Dach zu gründen. Die Vereine sind dementsprechend Genossenschaftsmitglieder.

Durch die Kombination von Genossenschaft und Verein, kombiniert mit einem Social-Franchising-Vertrag, kann sich eine bereits erprobte Nachhaltigkeitsinitiative wie OFFCUT unkompliziert an anderen Standorten ausbreiten, ohne dass dabei die ethischen Prinzipien und der gesellschaftliche Nutzen abgeändert werden. Durch die Replikation der Idee kann die Wirkung der Initiative erhöht werden, ohne dass die Gründungsmitglieder die Verbreitung selbst in die Hand nehmen müssen. Inzwischen sind bei OFFCUT weitere Standorte dazugekommen, und es existieren Materialmärkte in Basel, Zürich, Bern und St. Gallen, die alle als alleinstehende Vereine organisiert und durch den Social-Franchising-Vertrag mit der Genossenschaft OFFCUT verbunden sind. Neben den rechtlichen Bestimmungen über die Eröffnung neuer Standorte regelt der Vertrag auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Standorten und den Wissensaustausch. So betreiben die Standorte eine gemeinsame Website, bilden Arbeitsgruppen und tauschen Erfahrungen aus. Das Modell vereinfacht also die Gründung und Weiterentwicklung weiterer Standorte.

Box 4.3: Social Franchising Social Franchising überträgt die Idee des Franchisings aus dem wirtschaftlichen Kontext in den Non-Profit- respektive sozialen Sektor. Die Grundidee des Franchisings besteht darin, dass im Sinne einer Kooperation die oder der Franchisenehmende bestimmte Konzepte der oder des Franchisegebenden übernehmen darf. Dies kann beispielsweise die Nutzung des Geschäftsmodells und der Marke sein, aber auch Unterstützung durch die franchisegebende Institution bei der Konzeptumsetzung (vgl. Cumberland/ Litalien 2018). Hackl (vgl. 2011) sieht die Vorteile von Social Franchising insbesondere darin, dass eine Verbreitung der Idee mit geringerem Aufwand und schneller möglich ist, wobei die oder der Franchisegebende ein gewisses Maß an Kontrolle über die Ursprungsidee behält. In gelingenden Fällen kann so ein »selbstlernendes System« aufgebaut werden, das für alle Vertragsparteien Vorteile bringt, indem Vorlagen, Erfahrungen und Wissen weitergegeben werden.

Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung

Wenig bekannt ist, dass in der Schweiz sowohl bei AGs wie auch bei GmbHs ein ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit liegender Zweck verankert werden kann, was unternehmerische Aktivitäten zu gemeinnützigen Zwecken ermöglicht. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für diese die Steuerbefreiung zu beantragen, das heißt, es können »gemeinnützige AGs« respektive »gemeinnützige GmbHs« gegründet werden (vgl. Box 4.4). Anders als in Deutschland, wo auch die um das »g« ergänzten Abkürzungen rechtlich anerkannt und gebräuchlich sind, handelt es sich hierzulande bei der Erlangung der Steuerbefreiung eher noch um eine Seltenheit.

Die WERT!Stätte in Basel ist eine der wenigen Initiativen in der Schweiz, die sich bisher für eine gemeinnützige GmbH entschieden hat. Ausschlaggebend für die Entscheidung war, dass so die Vorteile wirtschaftsorientierter und ideeller Rechtsformen kombiniert werden konnten. Denn im Vergleich zu einem auf demokratischen Entscheidungen basierenden Verein oder einer entsprechenden Genossenschaft kann eine gemeinnützige GmbH, genau wie eine konventionelle GmbH, von einer einzigen Geschäftsführerin geführt werden. Diese hat damit eine größere Entscheidungsmacht, was den Bedürfnissen der WERT!Stätte entgegenkommt. Unternehmerisches Handeln wird damit vereinfacht und eigene Ideen lassen sich zeitnah und unkompliziert umsetzen.

Box 4.4: Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung Im Grundsatz unterliegen sämtliche Rechtsformen der Steuerpflicht. Eine Steuerbefreiung kann, unabhängig von der gewählten Rechtsform, erlangt werden, indem ein entsprechender Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt wird. Dieser wird von den jeweils zuständigen kantonalen Steuerbehörden geprüft. Die Hürden liegen hier jedoch hoch. So muss zum Beispiel (gemäß Markowitsch/Lorant 2016; Peter/Pfammatter 2023) nachgewiesen werden, dass sämtliche finanzielle Mittel ausschließlich und unwiderruflich einem ideellen, das heißt in diesem Fall gemeinnützigen Zweck zufließen und nicht an etwaige (Aktien-)Inhabende oder am Unternehmen Teilhabende ausbezahlt werden. Der Kreis der Begünstigten muss zudem groß sein, also nicht nur eine beschränkte Gruppe von Nutzenden, Mitgliedern, Genossenschafterinnen, Gesellschaftern oder Aktieninhabenden umfassen. Kurz zusammengefasst gelten die Prinzipien

der Zweckbindung, der Unwiderruflichkeit, der effektiven Aktivität, des Allgemeininteresses sowie der Uneigennützigkeit (vgl. Peter/Pfammatter 2023).

Eine Anerkennung unterliegt, wie bereits geschrieben, den kantonalen Steuerbehörden und damit entsprechend unterschiedlichen Auslegungen und Praktiken (vgl. Opel 2019). Gerade die Anerkennung als AG oder GmbH scheint bisher schwierig zu sein. Bei Steuerämtern und in der Rechtsberatung haben sich bisher noch keine allgemeingültigen Regeln durchgesetzt und es bräuchte für die Zukunft eine Verallgemeinerung der Anforderungen und Detailumsetzung (z.B. anerkannter spezifischer Formulierungen für die statutarischen Zusätze).

Weitere Informationen »vitamin B – Fachstelle für Vereine«: <https://www.vitaminib.ch/vereinswissen/steuern>

Steuerbefreiung: Fünf wichtige Fragen zum Thema (Tarolli-Schmidt 2021)

Als gemeinnützige GmbH wird in der WERT!Stätte zwar Unternehmertum gelebt, der Hauptfokus liegt jedoch auf dem gemeinwohlorientierten Zweck. Inzwischen konnte die WERT!Stätte nach Abklärungen mit den Steuerbehörden auch die Steuerbefreiung erlangen. Dies bedingt zwar, dass die GmbH keine Gewinne ausschütten darf, doch wird dadurch ihre Glaubwürdigkeit zur ideellen Zweckverfolgung untermauert. Gleichzeitig ermöglicht es, von Dritten abzugsfähige Spenden zu erhalten.

Die Option, eine gemeinnützige AG oder GmbH zu gründen, wird in der Schweiz bisher selten wahrgenommen. Peter und Pfammatter (vgl. 2023) sehen mehrere Gründe für die Zurückhaltung, so zum Beispiel, dass es Vereine oder Stiftungen im Vergleich einfacher haben, alternative Mittel wie Spenden oder öffentliche Zuwendungen zu beschaffen. Zudem ist die Festlegung der ideellen Zweckorientierung keine Garantie dafür, dass die Gemeinnützigkeit von den Steuerbehörden anerkannt wird. Ein Hauptproblem liegt hier in der Handelbarkeit der Anteilscheine, die gegen das Prinzip der Unwiderruflichkeit verstößen. Denn wenn nicht vertraglich geregelt wird, dass Anteilscheine nur an eine nicht kommerzielle Organisation verkauft werden dürfen, könnten diese beim Verkauf dem nicht wirtschaftlichen Zweck entzogen werden. Eine etwaige Übergabe kann mithin nur an eine andere nicht kommerzielle Organisation erfolgen. Das heißt aber auch, dass die Inhabenden sich nicht einfach auszahlen lassen können. Nicht zuletzt sind Vereine und Stiftungen bezüglich Forderungen und Pflichten von Eigenkapital, Geschäftsführung etc.

weniger streng, weshalb Peter und Pfammatter (vgl. 2023) vermuten, dass Initiativen mit gesellschaftlichen Zwecken immer noch eher Stiftungen, Vereine oder Genossenschaften bevorzugen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit respektive eine Steuerbefreiung setzen damit kommerziellen Aktivitäten und der Möglichkeit, Ressourcen für Investitionen zu generieren, gewisse Grenzen, was wiederum die Bereitschaft zu Investitionen von dritter Seite vermindern könnte. Die Gemeinnützigkeit ist deshalb bei Stiftungen und Vereinen verbreiteter und aufgrund der bisherigen Praktiken auch einfacher zu erhalten als im Fall anderer Rechtsformen (vgl. ausführlich zur Steuerbefreiung von Initiativen mit zwei Zwecken H umbel/Wittkämper 2024).

Eine neue Rechtsform für gemeinwohlorientiertes Unternehmertum?

Grundsätzlich lassen die bestehenden Rechtsformen sehr viele Varianten zu, um unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen von Nachhaltigkeitsinitiativen gerecht zu werden, seien dies zusätzliche Spezifizierungen in den Statuten, die Kombination von Rechtsformen oder die Verankerung der Gemeinwohlorientierung. Gleichzeitig besteht eine gewisse Unsicherheit in der Auslegung und Umsetzung solcher Varianten, sowohl bei denen, die eine Initiative starten, als auch auf Seiten der Beratung und der Behörden, verbunden ist das jeweils mit einem großen Zusatzaufwand. Eine Vereinheitlichung der Kriterien und bessere Bekanntmachung der Praxis (z.B. konkrete und anerkannte Formulierungen für Statuten) wären hier von großem Nutzen.

Trotzdem oder gerade deswegen ist die Debatte um Neudefinitionen von Rechtsformen für Initiativen, die sich einer hybriden oder dualen Zweckorientierung zuwenden, das heißt sowohl wirtschaftlichen als auch ideellen Zwecken verpflichten, international und national im Gange, häufig unter Stichworten wie soziales oder gemeinwohlorientiertes Unternehmertum, Sozial- und Solidarökonomie, »social enterprises«, »benefit corporations« etc. (vgl. H umbel/Wittkämper 2024; Peter/Pfammatter 2023; Weitemeyer 2022). Verschiedene Varianten einer Antwort auf die Frage, wie die duale Zweckorientierung rechtlich vereinfacht werden könnte, sind denkbar und werden in unterschiedlichen europäischen Ländern umgesetzt. Beispiele können eine neue Rechtsform oder aber eine rechtsformübergreifende gesetzliche Zertifizierung sein, die Initiativen erhalten könnten (vgl. Jenkins et al. 2021). Weitemeyer (vgl. 2022) beschreibt folgende Gründe für einen Bedarf nach einer neuen, dualen Rechtsform:

- Es besteht ein internationaler Trend zu einem umfassenderen Verständnis unternehmerischer Aktivitäten, die nicht nur wirtschaftliche Gewinnorientierung, sondern auch gesellschaftliche Werte umfassen. Gleichzeitig eignen sich Kapitalgesellschaften besonders gut für Tätigkeiten am Markt.
- Es besteht ein Bedürfnis, mit der Rechtsform eine Signalwirkung hinsichtlich der Gemeinwohlorientierung ausstrahlen zu können.
- Kombinationen von mehreren Rechtsformen sind aufwändig und umständlich, eine Abdeckung durch eine Rechtsform wäre für die Beteiligten einfacher.
- Die Möglichkeit einer (beschränkten) Gewinnausschüttung würde den häufig enormen Einsatz derjenigen honorieren, die eine Initiative ins Leben rufen (gleichzeitig bestehe hier bei einer Aufweichung aber auch die Gefahr des Missbrauchs der Steuerbefreiung).

Zur Zeit der Entstehung dieses Beitrags im Juni 2024 war auch auf Seiten des Gesetzgebers in der Schweiz ein Veränderungsprozess im Gange. Während der Bundesrat auf entsprechende bisherige parlamentarische Vorstöße hin keinen Handlungsbedarf sah (vgl. hierzu Interpellation 13.3689³ aus dem Jahr 2013 und Interpellation 18.3455⁴ aus dem Jahr 2018, dargestellt in Peter/Pfammatter 2023), hat der Nationalrat im Juni 2023 eine Motion zur »Förderung von sozialen Unternehmen« (Motion 21.3891⁵) trotz ablehnender Empfehlung des Bundesrats angenommen. Die Motion forderte, den gesetzlichen Rahmen zur Förderung sozialen Unternehmertums anzupassen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Anerkennung und Förderung von sozialen Unternehmen zu ermöglichen sowie diese in der Strategie »Nachhaltige Entwicklung 2030« zu verankern. Neben der Klärung rechtlicher Fragen und Probleme bezweckte die Motion auch den Anschluss der Schweiz an einen internationalen Trend hin zur aktiven Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen, wie er durch den »Social Economy Action Plan«⁶ der

³ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20133689>.

⁴ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20183455>.

⁵ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20213891>.

⁶ Vgl. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1537&langId=en>.

EU, den »Recommendations on Social Economy and Social Innovation«⁷ der OECD und der »Resolution on promoting the social and solidarity economy for sustainable development«⁸ der UNO-Generalversammlung vorgezeichnet wurde. Auch in den Nachbarländern der Schweiz wurde die rechtliche Eingrenzung und politische Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen zuletzt stark vorangetrieben. Zwar hat der Ständerat die Motion im März 2024 als Zweitrat verworfen, es ist jedoch davon auszugehen, dass das Thema die Schweiz weiter beschäftigen wird.

Fazit

Die Formalisierung einer Nachhaltigkeitsinitiative umfasst unter anderem die Wahl einer geeigneten Rechtsform. Diese legt Eckwerte fest in Bezug auf die Wirkungsorientierung, die Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen wie auch die Möglichkeiten verschiedener Finanzierungen. Nachhaltigkeitsinitiativen kombinieren oft eine ideelle Wirkungsorientierung mit teilweiser wirtschaftlicher Mittelgenerierung und stoßen damit in der Schweiz, die keine Rechtsform mit duality Wirkungsorientierung kennt, auf rechtliche Unsicherheiten und komplexe Definitionsfragen. Nachhaltigkeitsinitiativen gehen unterschiedlich mit dieser Herausforderung um. Wir haben Beispiele vorgestellt, in denen wirtschaftlich orientierte Rechtsformen gewählt, jedoch ein ideeller Zweck statuarisch verankert wurde, wie es zum Beispiel mit der »B Corp«-Zertifizierung oder dem Konzept des Verantwortungseigentums umgesetzt wird. Andere Initiativen kombinieren verschiedene Rechtsformen (z.B. im Rahmen des Social-Franchising-Konzepts) oder verankern den ideellen Zweck, indem sie den Status der Gemeinnützigkeit erlangen. All diese verschiedenen Varianten sind jedoch mit einer gewissen Unsicherheit behaftet und mit großem Mehraufwand verbunden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Debatte um die Neudefinition von Rechtsformen in Richtung dualer Zweckorientierung in der Schweiz, aber auch international weiter entwickeln wird.

7 Vgl. <https://www.oecd.org/cfe/leed/social-economy/social-economy-recommendation/>.

8 Vgl. https://sens-suisse.ch/wp-content/uploads/2023/06/A_RES_77_281-EN.pdf.

Literatur

- Becker, S.L., Franke, F., Gläsel, A. (2018). Regime pressures and organizational forms of community-based sustainability initiatives. *Environmental Innovation and Societal Transitions*, 29(Dezember), 5–16. <https://doi.org/10.1016/j.eist.2017.10.004>
- Beglunger, J., Gmür, M. (2019). Stiftung oder Verein – Rechtsformen bei Sozialen Institutionen. *Verbands-Management. Fachzeitschrift für Verbands- und Nonprofit-Management*, 45(2), 60–65.
- Chauhan, Y., O'Neill, H.M. (2020). Strategic Advantages through Social Responsiveness: The Case of Certified B-Corps [Paper]. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3627399>
- Cumberland, D.M., Litalien, B.C. (2018). Social franchising: A systematic review. *Journal of Marketing Channels*, 25(3), 137–156. <https://doi.org/10.1080/1046669X.2019.1657757>
- Defourny, J., Nyssens, M. (2014). The EMES Approach of Social Enterprise in a Comparative Perspective. In *Social Enterprise and the Third Sector* (S. 42–65). London: Routledge.
- Del Baldo, M. (2019). Acting as a benefit corporation and a B Corp to responsibly pursue private and public benefits. The case of Paradisi Srl (Italy). *International Journal of Corporate Social Responsibility*, 4(1), Nr. 4. <https://doi.org/10.186/s40991-019-0042-y>
- Dinnie, E., Holstead, K. L. (2018). The influence of public funding on community-based sustainability projects in Scotland. *Environmental Innovation and Societal Transitions*, 29(Dezember), 25–33. <https://doi.org/10.1016/j.eist.2017.08.003>
- Feola, G., Nunes, R. (2014). Success and failure of grassroots innovations for addressing climate change: The case of the Transition Movement. *Global Environmental Change*, 24(Januar), 232–250. <https://doi.org/10.1016/j.gloenvcha.2013.11.011>
- Grabs, J., Langen, N., Maschkowski, G., Schäpkne, N. (2016). Understanding role models for change: A multilevel analysis of success factors of grassroots initiatives for sustainable consumption. *Journal of Cleaner Production*, 134, Teil A(10. November, Sonderheft: Transitions to Sustainable Consumption and Production in Cities), 98–111. <https://doi.org/10.1016/j.jclepro.2015.10.061>
- Grenzdörffer, S., Kaiser, J., Mainz, F., Middendorf, M. (2022). The diversity of property: A potential for a social-ecological transformation. *GAIA – Ecolog-*

- ical Perspectives for Science and Society*, 31(2), 77–81. <https://doi.org/10.14512/gaia.31.2.3>
- Hackl, V. (2011). Social Entrepreneurship multiplizieren und skalieren – Wege und Beispiele von Social Franchising. In H. Hackenberg, S. Empter (Hg.), *Social Entrepreneurship – Social Business: Für die Gesellschaft unternehmen* (S. 313–327). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92806-7_20
- Honeyman, R., Jana, T. (2019). *The B Corp Handbook: How You Can Use Business as a Force for Good*. Oakland: Berrett-Koehler Publishers.
- Humbel, C., Wittkämper, T. (2024). Corporate Philanthropy und Sozialunternehmertum im Schweizer Unternehmensrecht. Zürich: Dike Verlag.
- Jenkins, H., Yi, I., Bruelisauer, S., Chaddha, K. (2021). *Guidelines for local governments on policies for social and solidarity economy* [Research Report]. Genf: UNRISD. <https://base.socioeco.org/docs/report---guidelines-for-local-governments-on-policies-for-social-and-solidarity-economy.pdf>
- Markowitsch, S.-J., Lorant, R.B. (2016). Die gemeinnützige GmbH – Auslegungsordnung einer kaum genutzten Alternative zur Stiftung. *Expert Focus*, 2(3), 163–167.
- Meier-Hayoz, A., Forstmoser, P., (2023). Schweizerisches Gesellschaftsrecht. Mit neuem Aktien- und Handelsregisterrecht (S. 117–143). Bern: Stämpfli Verlag.
- Morgan, B. (2019). Transcending The Corporation: Social enterprise, cooperatives, and commons-based governance. In T. Clarke, J. O'Brien, C.R.T. O'Kelley (Hg.), *The Oxford Handbook of the Corporation* (S. 666–686). Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780198737063.013.28>
- Opel, A. (2019). Die Sache mit der Gemeinnützigkeit. *Schweizer Monat*, 1068, 62–65.
- Penha-Lopes, G., Henfrey, T., Pocock, I., Esteves, A.M., Creed, E., Campos, I., et al. (2019). *Reshaping the Future: How communities are catalysing social, economic and ecological transformation in Europe* (Status Report 1). Brüssel: ECOLISE.
- Peter, H., Pfammatter, V. (2023). Social Enterprises and Benefit Corporations in Switzerland. In H. Peter, C. Vargas Vasserot, J. Alcalde Silva (Hg.), *The International Handbook of Social Enterprise Law* (S. 831–860). Cham: Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-031-14216-1_40
- Purpose Stiftung (Hg.) (2020). *Verantwortungseigentum. Unternehmenseigen-
tum für das 21. Jahrhundert*. Hamburg: Purpose Stiftung gemeinnützige

- GmbH. https://purpose-economy.org/content/uploads/purpose_de_book_sep2020.pdf
- SENS (Hg.) (o.D.). Rund um Social Entrepreneurship? <https://sens-suisse.ch/was-ist-soziales-unternehmertum/>
- Spiess-Knafl, W., Langer, H. (2019). Finanzierung sozialer Innovationen – Theorie und Praxis am Beispiel von Ennovent. In C. Neugebauer, S. Pawel, H. Biritz (Hg.), *Netzwerke und soziale Innovationen: Lösungsansätze für gesellschaftliche Herausforderungen?* (S. 139–152). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21551-4_9
- Tarolli-Schmidt, Nadia (2021). *Steuerbefreiung: Fünf wichtige Fragen zum Thema.* <https://thephilanthropist.ch/steuerbefreiung-fuenf-wichtige-fragen-zum-thema/>
- Weitemeyer, B. (2022). Alternative Organisationsformen im Trend – Unternehmensstiftung, gemeinnützige GmbH, Benefit Corporation. *Zeitschrift Für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, 51(4–5), 627–663. <https://doi.org/10.1515/zgr-2022-0028>